OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500436/14/SE

Datum:
Linz, 26. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A. V., T. Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27. Juli 2018, GZ: BHSDN-2018-324536/6-Ka, wegen Übertretungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 500 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Juli 2018, GZ: BHSDN-2018-324536/6-Ka, wurden über A. V., T. Deutschland (in der Folge: der Beschwerdeführer), wegen vier Verwaltungsübertretungen nach § 56 Abs. 2 Z 7 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 Geldstrafen in Höhe von zweimal je 750 Euro und zweimal je 500 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von zweimal je 72 Stunden und zweimal je 48 Stunden verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„I.
Sie haben als grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. X, KG X, Gemeinde S. die mit Spruchteil I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28. Jänner 2014, Zl. N10-128/10-2013/Ka, gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF. aufgetragenen administrativen Verfügungen, nämlich Herrn A. V., B.-straße 4, D- F., wird aufgetragen, das auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde S., im 50 m Uferschutzbereich des A.-baches ohne naturschutzbehördliche Feststellung und somit widerrechtlich errichtete Bauwerk (Hüttenbauwerk mit Vordach und befestigter Vorplatzfläche sowie Kellerbauwerk, ausgeführt als Tonnengewölbe) unter Einhaltung nachstehender Auflagen zu entfernen:

1. Das Gebäude sowie der Keller sind vollständig zu entfernen, anfallender Bauschutt ist entsprechend der rechtlichen Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
2. Nach Entfernung des Bauwerkes ist die ursprüngliche Geländeausformung soweit wie möglich wieder herzustellen und standfest auszubilden.
3. Die Fläche ist nach durchgeführter Geländerekonstruktion mit Humus (durchschnittlich 20 cm) zu rekultivieren.
4. Die Fläche ist nach erfolgter Rekonstruktion mit Erlen im Pflanzverband von 1 x 1,5 m wieder aufzuforsten
5. Etwaige Ausfälle des forstlichen Bewuchses sind in den ersten 5 Jahren zu ersetzen.
6. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Baches und des Bachbettes des A.-baches durchzuführen.
7. Die Maßnahmen sind bis längstens 30. Oktober 2014 durchzuführen.
8. Der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding ist die ordnungsgemäße Durchführung unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der schriftlichen Anzeige ist eine aussagekräftige Fotodokumentation anzuschließen.

nicht erfüllt.

Tatort: Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde S.
Tatzeit: 19. Oktober 2015 bis 24. Mai 2018 (Zeitpunkt der Überprüfung)
[...]

II.
[...]
„Herrn A. V. B.-straße 4, D-F., wird aufgetragen, die auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde S., im 50 m Uferschutzbereich des A.-baches ohne naturschutzbehördliche Feststellung und somit widerrechtlich errichtete Terrasse samt Böschungssicherung mittels Betonböschungssteinen vollständig zu entfernen.
Dabei sind in Analogie zum Forstrechtsbescheid vom 28.01.2014, ForstR10-182/11-2013/Ka der BH Schärding nachstehende Auflagen einzuhalten:

1. Die ursprüngliche Geländeausformung ist soweit wie möglich wieder herzustellen und standfest auszubilden, die Fläche ist nach durchgeführter Geländerekonstruktion mit Humus (durchschnittlich 20 cm) zu rekultivieren.
2. Die unter Punkt 1. angeführte Fläche ist nach erfolgter Rekonstruktion mit Erlen im Pflanzverband von 1 x 1,5 m wieder aufzuforsten.
3. Etwaige Ausfälle des forstlichen Bewuchses sind in den ersten 5 Jahren zu ersetzen.
4. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Baches und des Bachbettes des A.-baches durchzuführen.
5. Die Maßnahmen sind bis längstens 30. Oktober 2014 durchzuführen.
6. Der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding ist die ordnungsgemäße Durchführung unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der schriftlichen Anzeige ist eine aussagekräftige Fotodokumentation anzuschließen.

nicht erfüllt.

Tatort: Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde S.
Tatzeit: 19. Oktober 2015 bis 24. Mai 2018 (Zeitpunkt der Überprüfung)“
[...]

III.
[...]
Herrn A. V., B.-straße 4, D- F, wird auf getragen, den auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde S., im 50 m Uferschutzbereich des A.-baches ohne naturschutzbehördliche Feststellung und somit widerrechtlich errichteten Unterstand (Abgrabungen, Auflager böschungsseitig, Dachkonstruktion mit Kant- und Rundhölzern, I-Träger auf Bäumen,...) vollständig zu entfernen.
Dabei sind in Analogie zum Forstrechtsbescheid vom 28.01.2014, ForstR10-182/11-2013/Ka der BH Schärding nachstehende Auflagen einzuhalten:

1. Die ursprüngliche Geländeausformung ist soweit wie möglich wieder herzustellen und standfest auszubilden, die Fläche ist nach durchgeführter Geländerekonstruktion mit Humus (durchschnittlich 20 cm) zu rekultivieren.
2. Die unter Punkt 1. angeführte Fläche ist nach erfolgter Rekonstruktion mit Erlen im Pflanzverband von 1 x 1,5 m wieder aufzuforsten.
3. Etwaige Ausfälle des forstlichen Bewuchses sind in den ersten 5 Jahren zu ersetzen.
4. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Baches und des Bachbettes des A.-baches durchzuführen.
5. Die Maßnahmen sind bis längstens 30. Oktober 2014 durchzuführen.
6. Der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding ist die ordnungsgemäße Durchführung unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der schriftlichen Anzeige ist eine aus- sagekräftige Fotodokumentation anzuschließen.

nicht vollständig erfüllt, da bei der am 24. Mai 2018 durchgeführten Überprüfung festgestellt wer- den konnte, dass die Böschung nicht mit Humus rekultiviert sowie mit Erlen aufgeforstet war.

Tatort: Grundstück Nr. X, KG X , Gemeinde S.
Tatzeit: 19. Oktober 2015 bis 24. Mai 2018 (Zeitpunkt der Überprüfung)
[...]

IV.
[...]
Herrn A. V., B.-straße 4, D-F., wird aufgetragen, die auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde S., am rechten Ufer und somit im 50 m Uferschutzbereich des A.-baches ohne naturschutzbehördliche Feststellung und somit widerrechtlich getätigten Anschüttungen, Einbauten, Uferstabilisierungen und den über die Teichanlage errichteten Steg vollständig zu entfernen und den mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. August 2005/Aktenzeichen Wa10-270-27-2004/St-Müh bewilligten und im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Schärding unter Postzahl X eingetragenen Zustand wieder herzustellen.
Diesem Auftrag ist bis längstens 30. Oktober 2014 zu entsprechen und ist die ordnungsgemäße Durchführung der Bezirkshauptmannschaft Schärding unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
nicht vollständig erfüllt, da der über den Teich errichtete Steg nach wie vor vorhanden ist, dieser wurde nicht entfernt.

Tatort: Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde S.
Tatzeit: 19. Oktober 2015 bis 24. Mai 2018 (Zeitpunkt der Überprüfung)
[...]“
[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen festgehalten, dass der Beschwerdeführer, wie bei der Überprüfung am 24. Mai 2018 durch die belangte Behörde festgestellt worden sei, die ihm mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Jänner 2014, GZ: N10-128/10-2013/Ka, aufgetragenen Maßnahmen zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands nicht oder nicht vollständig erfüllt habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig vom Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde vom 26. August 2018. Das Straferkenntnis wird im gesamten Umfang angefochten. Weiters beantragte der Beschwerdeführer die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 4. September 2018, eingelangt am 13. September 2018, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 2. Juli 2019 eine mündliche Verhandlung durch. Es waren der Vertreter des Beschwerdeführers und ein Vertreter der belangten Behörde anwesend. Weiters wurde Dipl.- Ing. H. H., Leiter des Forstdienstes der belangten Behörde, (in der Folge: der Zeuge) als Zeuge befragt.

Der Vertreter des Beschwerdeführers bestätigte, dass am 24. Mai 2018 vom Bauwerk (Spruchpunkt I.), die Terrasse samt Böschungssicherung mit Betonböschungssteinen (Spruchpunkt II.) sowie der Steg (Spruchpunkt IV.) vollständig vorhanden waren.
Die Bepflanzung (Spruchpunkt III.) sei noch nicht durchgeführt gewesen, weil im Sommer keine Pflanzen gesetzt werden könnten.

Der Zeuge gab an, dass er bei der Überprüfung am 24. Mai 2018 die Feststellungen, wie im angefochtenen Straferkenntnis angeführt, gemacht habe. Betreffend Terrasse führte er aus, dass dies eine Befestigung für ein Holzlager sei, wobei am 24. Mai 2018 nur wenig Holz gelagert gewesen sei.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, das Beschwerdevorbringen, sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit (rechtskräftigem) Bescheid der belangten Behörde vom 28. Jänner 2014, GZ: N10-128/10-2013/Ka, wurden dem Beschwerdeführer als Eigentümer des Grundstückes Nr. X, KG X, Gemeinde S., im 50 m Uferschutzbereich naturschutzbehördliche Maßnahmen aufgetragen. Die Durchführung dieser Maßnahmen war bis zum 30. Oktober 2014 befristet.

Am 24. Mai 2018 führte die belangte Behörde eine Überprüfung im Beisein des Beschwerdeführers durch. Das widerrechtlich errichtete Bauwerk (Hüttenbauwerk mit Vordach und befestigter Vorplatzfläche, sowie Kellerbauwerk) und die widerrechtlich errichtete Terrasse samt Böschungssicherung mittels Betonböschungssteinen waren unverändert vorhanden.
Die I-Träger auf den Bäumen und die Dachauflage auf der Böschung waren entfernt. Die ehemals vorhandene, fast senkrechte Böschung war mit dem vorhandenen Material wieder angeschüttet worden. Es fehlte eine Humusauflage von 20 cm und die vorgeschriebene Geländekonstruktion war nicht vollständig durchgeführt.
Entlang des A.-baches waren die Uferstabilisierungsmaßnahmen entfernt. Der Steg über den Teich war jedoch noch vorhanden.

Der Beschwerdeführer hat ein monatliches Einkommen von ca. 1.650 Euro.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet wie folgt:

„§ 56
Strafbestimmungen

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro ist zu bestrafen, wer
[...]
7. einer besonderen administrativen Verfügung gemäß § 58 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;
[...]“

III.2. Mit (rechtskräftigem) Bescheid der belangten Behörde vom 28. Jänner 2014, GZ: N10-128/10-2013/Ka, wurden dem Beschwerdeführer als Eigentümer des Grundstückes Nr. X, KG X, Gemeinde S., im 50 m Uferschutzbereich naturschutzbehördliche Maßnahmen aufgetragen. Als Frist wurde der 30. Oktober 2014 vorgeschrieben.

Dieser administrativen Verfügung kam der Beschwerdeführer nicht oder nicht vollständig nach. Dies blieb unbestritten.
Spruchpunkte I. und II. der oben angeführten administrativen Verfügung waren zur Gänze nicht erfüllt. Hinsichtlich Spruchpunkt III. war die administrative Verfügung nur teilweise erfüllt, weil die vorgeschriebene Geländekonstruktion nicht vollständig durchgeführt war, insbesondere fehlte eine Humusauflage in der Höhe von 20 cm.
Ebenso war Spruchpunkt IV. nicht zur Gänze erfüllt, weil der Steg über den Teich noch vorhanden war.

Der Tatbestand gemäß § 56 Abs. 2 Z 7 Oö. NSchG 2001 ist daher in allen vier Spruchpunkten in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Da § 56 Oö. NSchG 2001 nichts über die Verschuldensform sagt, genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz – VStG fahrlässiges

Verhalten. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.9.1980, 677/79). Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

III.4. § 56 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 sieht bei der Begehung von darin normierten Verwaltungsübertretungen eine Geldstrafe bis zu 7.000 Euro vor.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ die Grundlage einer jeden Strafbemessung. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Bei der Strafbemessung gilt es die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwiegen. Erschwerend ist zu werten, dass der Beschwerdeführer wegen Nichterfüllung der administrativen Verfügung der belangten Behörde vom 28. Jänner 2014, GZ: N10-128/10-2013/Ka, rechtskräftig Geldstrafen (und Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt wurden. Ferner wurde der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang auch wegen einer Übertretung nach dem Forstgesetz 1975 rechtskräftig bestraft. Mildernde Umstände liegen nicht vor.

Insgesamt betrachtet erscheinen die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen, insbesondere unter dem Aspekt, dass die Frist zur Durchführung am 30. Oktober 2014 abgelaufen ist, als angemessen und ausreichend, um den Beschwerdeführer zur Einsicht und zur Einhaltung der Vorschriften des Oö. NSchG 2001 zu bringen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist entsprechend Abs. 2 leg. cit. für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Im vorliegenden

Fall waren daher die Kostenbeiträge für die Spruchpunkte I. und II. mit jeweils 150 Euro und für die Spruchpunkte III. und IV. mit jeweils 100 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer